

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

Alternativen für die Unterbringung:

Gastfamilien

Alternativen zur Amts-, Berufs- und Vereinsvormundschaft:

Ehrenamtliche Vormundschaft

Zum Inhalt

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in stationären Hilfen:

- 1. Hilfesetting **Inpflegegabe**** – Möglichkeiten und Grenzen
Handlungsmaxime der Jugendhilfe
Bedarfe der umF
- 2. Hilfesetting **Heimerziehung**** – Herausforderungen für die stationäre
Erziehungshilfe
- 3. Hilfen für junge Volljährige** – Rechtsanspruch und
Gewährungsrealität
- 4. Rechtliche Vertretung** der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Handlungsmaxime der Jugendhilfe

In Deutschland sind bei Einreise eines umF alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des SGB VIII sicherzustellen

und

Alle umF unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

sowie

Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es in diesen Fallkonstellationen nicht an. Dies ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der junge Mensch unbegleitet ist

(vgl. BAG Landesjugendämter 2014)

Hilfebedarfe umF

- **Schwere Belastungen als Traumatisierung**
 1. Belastung durch individuelle (Bürger-) Kriegserfahrung
 2. Lebens als Minderheit: Soziale Ausgrenzung
 3. Religiös, ethnisch oder kulturell bedingte Verfolgung
 4. Verarmung der gesamten Familie
 5. Binnenfamiliale Gewalt und außerfamiliale Gewalt
 6. Traumatisierende Erfahrungen auf dem Fluchtweg
 - Gewalt durch Schlepper; Ausbeutung
 - Inhaftierung
 - Lebensbedrohliche Wege (Bootsfahrten auf dem Mittelmeer)
 7. Im Aufnahmeland: Belastung durch Asylverfahren und Duldung; Exklusion als Minderheit; Diskriminierung

(vgl. BVkE/IKJ 2016/Institut für Traumapädagogik: 2015)

Hilfebedarfe umF

Die Lebenssituation von umF im Aufnahmeland wird definiert durch eine Gleichzeitigkeit von Migrationsherausforderung (z. Bsp. Integrationsleistungen), Übergangsbewältigung und – vorausgehend – bedrohlichen (Kindeswohl gefährdenden) Migrationsbedingungen

Hilfesettings (Inpflegegabe)

Bezugnahme auf das Clearingverfahren: Einleitung von Anschlussmaßnahmen

- Feststellung des erzieherischen Bedarfs durch Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose
- Auswahl der geeigneten Hilfeform
 - Inpflegegabe in einer Verwandtenpflegefamilie (§ 33 SGB VIII)
 - Inpflegegabe in einer geschulten Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII)
 - Unterbringung in einer Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)
 - Ggfs. sozialpädagogisch betreutes Wohnen (§ 41 SGB VIII)
- Einleitung der Hilfeplanung gem. §§ 27, 36 SGB VIII

Hilfesettings (Inpflegegabe)

Pflegeformen für umF

1. Verwandtenpflege
2. „Regelinpflegegabe“
3. Westfälische Pflegefamilien (WPF)
4. **Gastfamilien**

Hilfesettings (Inpflegegabe)

Die Fachkräfte im Pflegekinderwesen sind noch nicht ausreichend strukturell ausreichend auf diese komplexen sozialpädagogischen Herausforderungen vorbereitet oder personell ausgestattet (vgl. Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V. 2016: 5).

Aufnahmebereite Pflegefamilien haben in der Regel reflektive Vorbereitungsprozesse noch nicht durchlaufen (vgl. ebda. 13).

Hilfesettings (Inpflegegabe)

Gastfamilien – Sozialpädagogische Herausforderungen

Bedingungen für eine basale Qualifizierung von Gastfamilien

- pädagogische Eignung
- Kenntnisse über Kultur, Ethnie und Religion
- rechtliche Kenntnisse (Asyl- und Ausländerrecht, Kinder- und Jugendhilferecht)
- Profunde Kenntnisse zu den Themen „Bildung“ und „Ausbildung“
- das Wissen über die Bedingungen für eine gelingende Integration

Hilfesettings (Inpflegegabe)

Gastfamilien – Sozialpädagogische Herausforderungen

- Reflektionsfähigkeit hinsichtlich der eigenen Rolle im Familiensystem
- Bereitschaft zu migrationsaffinen Fortbildungen
- Ggfs. Kenntnisse über Jugendstrafrecht
- Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung
- Wissen über Trauma und Traumabewältigung
- Belastbarkeit bei krisenhaften Hilfeverläufen
(vgl. Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V. 2016: 16)

Hilfesettings (Inpflegegabe)

Möglichkeiten für Gastfamilien

- Schaffung von flucht- und traumasensiblen familienanalogen Lebensorten für umF
- Offene Hilfeform für die Kontaktgestaltung zu weiteren Verwandten des umF
- Kultur-, religion- und ethniesensible Erziehungshaltungen der Pflegeeltern
- Gute Möglichkeit der Integration von umF in Gesellschaft, Bildung und Erwerbsleben
- Schaffung von förderlicher Familiennormalität für den umF durch den „Familienalltag“

Hilfesettings (Inpflegegabe)

„Gastfamilien stellen mit ihrem persönlichen und sozialen Engagement für junge Flüchtlinge über mehrere Jahre hinweg auch ein erhebliches, finanziell, kommunal und individuell entlastendes Potenzial dar. Dieses „gesellschaftliche Gut“ gilt es öffentlich wertzuschätzen, anzuerkennen, im beraterischen Kontakt zu pflegen und nach Möglichkeit zu erweitern“.

(Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V. 2016: 5)

Hilfesettings (Heimerziehung)

Grenzen für Gastfamilien

- Massive Traumatisierung des umF
- Fehlende Erlaubnis der Herkunftsfamilie für das Einlassen des umF auf die Gastfamilie
- Integrationsunwillige umF
- Gewalt und Drogenkonsum
- Trebewillige umF
- Nicht ausreichende sozialpädagogische Begleitung durch einen sachkundigen Pflegekinderdienst

Hilfesettings (Heimerziehung)

Heimerziehung – Herausforderungen für die stationäre Erziehungshilfe

- Entwicklung sozialpädagogischer Konzepte unter Berücksichtigung ethnischer, kultureller und religiöser Aspekte
- Gewinnung und Schulung des für die Umsetzung der Konzepte in geeigneten Einrichtungen notwendige Fachpersonal
- Beachtung von Belegungsproblematiken
- Einhaltung von Standards der Heimerziehung hinsichtlich der Erziehungsziele
- Entwicklung von Folgehilfen nach Erreichen der Volljährigkeit

Hilfesettings (Hilfe für junge Volljährige)

Hilfen für junge Volljährige – Rechtsanspruch und Gewährungsrealität

Hilfen für junge Volljährige sollten sich direkt ab Volljährigkeit an der Inpflegegabe bzw. Heimerziehung anschließen, insbesondere hinsichtlich des Alters der umF bei Hilfebeginn (16 Jahre und älter). Allerdings zeigt sich die Gewährungspraxis in den Fachbehörden hinsichtlich der Leistungen gem. § 41 SGB VIII regional sehr unterschiedlich (vgl. Nüsken 2008).

Aktuelle Gewährungsmodi der Jugendämter – so ein erster Eindruck – orientieren sich eher an der Kostenrückerstattungsfrage und nicht am erzieherischen Bedarf des jungen Menschen

Hilfesettings (Hilfe für junge Volljährige)

In diesem Zusammenhang ist auf die bedeutsamen Aussagen des 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung (2017) hinzuweisen, der sich explizit mit der Lebensphase „Jugend“ auseinandersetzt und die Verantwortung für die 17 – 25Jährigen an die Jugendhilfe adressiert – dies ausdrücklich auch für die umF.

Rechtliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Mit der Inobhutnahme des umF wird das örtlich zuständige Familiengericht informiert und das **Ruhen der elterlichen Sorge** beantragt:

§1674 BGB: Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

(2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht

- Ein geeigneter Vormund (Einzel-, Vereins- oder Amtsvormund) ist zu bestellen. Dieser stellt die rechtliche Vertretung des umA sicher und beantragte alle notwendigen Leistungen (bspw. HzE) und stellt die gebotenen Anträge (Asyl- und/oder Ausländerrecht)

Rechtliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Vormundschaften vs. (Ergänzungs-) Pflegschaften

Die Familiengerichte prüfen nach wie vor zunehmend, ob für die Zeit des Ruhens der elterlichen Sorge Ergänzungspflegschaften veranlasst werden und ausdrücklich nur für die evidenten Wirkungskreise

- **Aufenthaltsbestimmungsrecht**
- **Asylangelegenheiten**
- **Gesundheitsfürsorge**
- **Antragstellung Hilfen zur Erziehung**
- **Schulangelegenheiten**

Rechtliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Praxisbeispiel Diakonie Wuppertal
(in Kooperation mit dem Jugendamt Wuppertal)

Vorteile:

- „behördenfreie“ Nähe zum Mündel
- Individuelle Gestaltung der Vormundschaft
- Zeitliche Flexibilität des Vormunds
- Gute Erreichbarkeit

Nachteile:

- Ggfs. Nähe/Distanz-Problem
- Ausländerrechtliche und asylrechtliche Herausforderungen
- Mögliche Konflikte mit Gewährungsbehörden (Jugendhilfe)
- Individuelle psychische Belastung durch die jeweilige Lebensgeschichte und –lage des umF